



Besondere Verantwortung braucht besonderen Schutz.

Persönliche Haftungsrisiken minimieren mit der D&O-Versicherung der R+V

Verantwortung zu übernehmen bedeutet Entscheidungen treffen und die unternehmerische Zukunft gestalten. Doch damit sind immer auch Risiken verbunden. Denn folgenschwere Fehleinschätzungen lassen sich nicht gänzlich ausschließen, so dass Sie als Entscheider ein hohes persönliches Haftungsrisiko tragen – unabhängig davon, ob Sie eine

große Kapitalgesellschaft, ein mittelständisches oder kleines Unternehmen leiten. Auch Tätigkeiten in Non-Profit-Organisationen, von der wohlhabenden Stiftung bis zum Freizeitverein, bergen hohe Risiken. Als Ihr „Partner für den Erfolg“ haben wir auch Ihre persönliche Absicherung im Blick und unterstützen Sie mit der D&O-Versicherung der R+V.

Die Leistungen im Überblick

- > Doppelte Versicherungssumme
- > Inklusive aller Tochter-/Enkelunternehmen
- > Schwestergesellschaften/Joint-Venture (Option)
- > Weiter Kreis der versicherten Personen
- > Mandate in fremden Unternehmen
- > Unbegrenzte Rückwärtsdeckung (Verstöße vor Vertragsbeginn)
- > Unbegrenzte/unverfallbare Nachmeldefrist (Ansprüche nach Vertragsende)
- > Umfassender Kostenschutz mit eigener Summe
- > Abwehrschutz bei Vorsatzvorwurf
- > Kündigungsverzicht im Schadensfall/bei Insolvenz
- > Weltweiter Schutz (soweit rechtlich zulässig)
- > Freie Anwaltswahl
- > Kein Selbstbehalt/Vorleistung auf Pflicht-SB
- > „Retirement Cover“ (für ausgeschiedene Personen)

Gleiches Risiko – gleicher Schutz

Das Risiko persönlicher Inanspruchnahme trifft nicht nur Verantwortungsträger von Kapitalgesellschaften und Geschäftsführer von Personen(handels)gesellschaften. Auch Organe von Non-Profit-Gesellschaften müssen in der Regel für Fehler mit ihrem gesamten Privatvermögen geradestehen.

Ob die Leitung und Vertretung der Unternehmensinteressen als Mitgesellschafter, angestellter Geschäftsführer oder als engagierter Bürger womöglich ehrenamtlich übernommen wurden, spielt dabei keine Rolle.

Vielfältige Rechts- und Treuepflichten sowie eine auch im Verhältnis zu Dritten unbegrenzte Haftung bergen ein vergleichbares finanzielles Risiko.

Risiken für Führungskräfte: Entscheider tragen die Beweislast.

Schon ein fahrlässiger Fehler kann fatale Konsequenzen haben. Denn Führungskräfte haften bei Vermögensschäden ihrem Unternehmen, den Mitgesellschaftern und eventuell auch Dritten gegenüber unmittelbar und unbegrenzt. Wird ein solcher Vorwurf erhoben, tragen sie allein die volle Beweislast dafür, keinen Fehler begangen zu haben (Umkehr der Beweislast).
Im Klartext: Das Privatvermögen ist in Gefahr!



Alle Verantwortungsträger betroffen – in: Kapital- und Personengesellschaft sowie Non-Profit-Organisation

Privatvermögen in Gefahr

Als Entscheider tragen Sie die Beweislast

Selbst wenn Sie sich keines Fehlers bewusst sind – Ansprüche abwehren ist oft schwer. Denn sorgfältiges und gewissenhaftes Handeln nachzuweisen ist nicht leicht. Besonders, wenn Sie nicht mehr im Unternehmen tätig sind oder Sie wegen einer vermeintlichen Pflichtverletzung freigestellt wurden.

Für Fehler anderer haften

Gesetz sieht gesamtschuldnerische Haftung für Entscheider vor

In Entscheidungs- oder Aufsichtsgremien haften Entscheider grundsätzlich gesamtschuldnerisch. Sie können also nicht nur für eigene, sondern auch für die Fehler anderer zur Verantwortung gezogen werden. Auch dann, wenn Sie ehrenamtlich für ein solches Gremium tätig sind.

Wenn nötig, versichert die R+V den Selbstbehalt mit einer Komplett-Lösung!

Unternehmensleiter sind trotz bestehender D&O-Versicherung des Unternehmens unter Umständen gezwungen, einen Teil des Schadens selbst zu tragen.

Für diesen Fall bietet die R+V eine Selbstbehalt-Absicherung zu äußerst attraktiven Konditionen an. Der Bedarf an einer solchen Absicherung besteht z. B. immer dann, wenn wegen § 93 AktG der Vorstand einer Aktiengesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn mit dem Unternehmen eine entsprechende Vereinbarung, z. B. im Anstellungsvertrag, getroffen wurde.

Im Rahmen der Produktvariante „Persönliche D&O“ ist ein solcher Selbstbehalt ebenfalls abgesichert.

Die D&O-Versicherung sinnvoll vervollständigen: mit der AGG-Police

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll vor Benachteiligungen schützen. Der angeblich Diskriminierte braucht nur Indizien für seine Benachteiligung vorzulegen. Der Arbeitgeber oder die Führungskraft muss das Gegenteil beweisen. Sonst drohen Schadenersatzforderungen und/oder Schmerzensgeldansprüche.



Das Gleichbehandlungsgesetz: Risiko von hoher Brisanz

Praxisbeispiel 1

Vorwurf: Diskriminierung

Eine Mitarbeiterin führt die Bevorzugung eines männlichen Kollegen bei Neubesetzung der Geschäftsführerposition auf ihre Schwangerschaft zurück und verklagt ihren Arbeitgeber wegen Diskriminierung.

Praxisbeispiel 2

Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung

Ein Immobilienmakler annonciert eine Wohnung, die „nur an ältere Damen“ vermietet werden soll. Ein männlicher Interessent fühlt sich diskriminiert und verlangt Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Wichtig zu wissen

Neben eventuellen Strafen können auch Gerichts- und hohe Anwaltskosten anfallen

Unternehmer oder Führungskräfte müssen bei einer Diskriminierung nach dem AGG unter Umständen sogar mit einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren rechnen (z. B. bei sexueller Belästigung durch Mitarbeiter).

Dann drohen neben der Strafe auch noch Gerichts- und hohe Anwaltskosten. Im Rahmen der R+V-AGG-Absicherung in der D&O-Versicherung sind Ersatzansprüche für Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassend abgedeckt.

Rechtsschutzkosten übernehmen wir bereits im Vorfeld eines Schadenersatzanspruchs.

Folgende Gerichtsentscheidungen geben zu denken:

- > Durch mangelhafte Kalkulation eines Mitarbeiters entsteht dem Unternehmen finanzieller Schaden. Der Geschäftsführer muss beweisen, dass er Organisations- und Überwachungspflichten erfüllt hat.
- > Im Unternehmen wird ein Warenfehlbestand festgestellt. Der Vorstand muss nachweisen, dass dieser Abfluss unverschuldet entstanden ist.
- > Eine AG oder Genossenschaft trennt sich von einem Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat muss die günstige Vereinbarung des Aufhebungsvertrags belegen können.
- > Ein Geschäftsführer schließt einen langfristigen Mietvertrag für ein Lager ab. Er muss ggf. nachweisen, mit der gebotenen Weitsicht künftige Entwicklungen bedacht zu haben.

Was und wen versichert die D&O?

Für sämtliche Führungskräfte von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden, Kammern, Stiftungen oder Personengesellschaften kann eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden, also z. B. für Mitglieder in Vorstand und Geschäftsführung, für Aufsichts-, Bei- und Verwaltungsräte sowie für Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte.

Auch für Kuratorien und besonders beauftragte Angestellte (z. B. Compliance- oder Datenschutzbeauftragte) ist eine D&O-Absicherung möglich.

Den Versicherungsbeitrag trägt Ihr Unternehmen.

Auch als „Persönliche D&O-Versicherung“ erhältlich: persönlicher, unternehmensunabhängiger D&O-Schutz für Manager und Entscheider!

Doppelter Schutz auf Nummer sicher

Die D&O-Versicherung schützt dreifach: Wir wehren gerichtliche und außergerichtliche Schadenersatzansprüche ab. Wir regulieren berechnete Forderungen. Wir bieten umfassenden Schutz bei AGG-Ansprüchen (Option) und Pflicht-Selbst-behalten (eigener Vertrag).

Die Versicherungssumme steht jeweils gesondert zur Verfügung. Bei einer Gesamtsumme von 3.000.000 EUR z. B. je 1.000.000 EUR für Abwehrkosten, Schadenersatzleistungen und die AGG-Absicherung. Auch wenn noch kein Anspruch erhoben wurde, aber bestimmte Umstände dies erwarten lassen, wie z. B. Versagung der Entlastung, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die vorzeitige Aufhebung des Anstellungsvertrags, wird die R+V aktiv.

Zur Wahrung der Rechte – auch wenn es um die eigene Reputation geht – kann der Anwalt frei gewählt werden.



Lassen Sie sich ganzheitlich und bedarfsgerecht beraten. Jetzt Termin vereinbaren!

Die vorliegende Produktinformation stellt einen Ausschnitt der Versicherungsleistungen dar. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon 0800 533-1171 (kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen) und unter www.ruv.de